

GEMEINDE

urtenenschönbühl



Reglement über die Schulorganisation

Schulen Grauholz

Schulkreise

Urtenen-Schönbühl , Sitzgemeinde
Bäriswil, Anschlussgemeinde
Mattstetten, Anschlussgemeinde

22. März 2016

Inhaltsverzeichnis

	I. Allgemeine Bestimmungen
Art. 1	Zweck
Art. 2	Aufgabe der Schule
	II. Organisation
Art. 3	Schulwesen
Art. 4	Einzugsgebiet
Art. 5	Kindergarten
Art. 6	Organisation
Art. 7	Tagesschule
Art. 8	Aufgabenhilfe
Art. 9	Schulbibliothek
Art. 10	Freiwilliger Schulsport
Art. 11	Schulärztlicher Dienst
Art. 12	Schulzahnärztlicher Dienst
	III. Organe und Behörden
Art. 13	Schulorgane
Art. 14	Gemeinderat der Sitzgemeinde
Art. 15	Schulkommission, Zusammensetzung
Art. 16	Schulkommission, Aufgaben
Art. 17 / 18	Hauptschulleitung und Schulleitungen, Grundsatz und Aufgaben
Art. 19	Lehrerkonferenz
Art. 20	Tagesschulleitung
Art. 21	Sekretariat Bildung
Art. 22	Schulsozialdienst
	IV. Schulhauswarte der Sitzgemeinde
Art. 23	Unterstellung und Ernennung
	V. Elternmitwirkung
Art. 24	Zusammenarbeit, Elternrat
	VI. Allgemeine Bildungsbestrebungen
Art. 25	Unterstützung von Angeboten
	VII. Amtsgeheimnis
Art. 26	Amtsgeheimnis
	VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 27	Wahlen
Art. 28	Aufhebung von Erlassen
Art. 29	Inkrafttreten

- Die Gemeindeversammlung Urtenen-Schönbühl, gestützt auf
- die kantonalen Erlasse die den Kindergarten und die Volksschule betreffen,
 - die Gemeindeordnung vom 30. März 2000,

erlässt folgendes

Reglement über die Schulorganisation (Schulreglement)

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement legt die Schulorganisation innerhalb des Bildungswesens der Schulen Grauholz fest.

² Die Schulen Grauholz bestehen aus den drei Schulkreisen Urtenen-Schönbühl, Bärswil und Mattstetten. Der Unterricht wird in den bestehenden Schulhäusern angeboten

- a) Urtenen-Schönbühl Primarstufe (KG – 6. Schuljahr)
- b) Bärswil Primarstufe (KG – 6. Schuljahr)
- c) Mattstetten Primarstufe (KG – 6. Schuljahr)
- d) Urtenen-Schönbühl Sekundarstufe I (7. – 9. Schuljahr)
- e) weitere Schuleinrichtungen.

³ Die Einzelheiten werden durch die drei Gemeinderäte in einem Zusammenarbeitsvertrag geregelt.

Aufgabe der Schulen

Art. 2

¹ Die Schulen Grauholz setzen den Bildungsauftrag gemäss den Vorschriften des übergeordneten Rechts um.

² Schulkommission, Hauptschulleitung, Schulleitungen, Hausvorstände und Lehrpersonen setzen sich dafür ein, den Schülerinnen und Schülern ein optimales Lernfeld zu bieten.

³ Die Schulen Grauholz tragen die Massnahmen zur Integration von Menschen aus anderen Kulturen mit.

II. Organisation

Schulwesen

Art. 3

¹ Die Sitzgemeinde Urtenen-Schönbühl führt das Schulwesen nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Die Schulen Grauholz umfassen

- a) Primarstufe (KG – 6. Klasse),
- b) Sekundarstufe I,
- c) BMV-Unterricht (Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule),
- d) Schulsozialdienst,
- e) Tagesschule,

- f) Aufgabenhilfe, ¹
- g) Schulbibliothek,
- h) Freiwilliger Schulsport,
- i) Schulärztlicher Dienst,
- j) Schulzahnärztlicher Dienst.

Der Gemeinderat kann das Angebot auf Antrag der Schulkommission oder bei begründeten Umständen aus dem bildungspolitischen oder gesellschaftlichen Umfeld ändern, soweit dies in seiner finanziellen Zuständigkeit liegt.

Einzugsgebiet

Art. 4

¹ Einzugsgebiet für die Primarstufe und die Sekundarstufe I sind die Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Bärswil und Mattstetten.

² Das Einzugsgebiet kann durch Verträge mit anderen Gemeinden erweitert werden.

Kindergarten

Art. 5

In den Kindergarten werden Kinder aufgenommen, die zwei Jahre vor dem ordentlichen Schuleintritt stehen oder vom Schulbesuch zurückgestellt sind.

Organisation
Volksschule

Art. 6

¹ Die ersten acht Schuljahre (KG – 6. Klasse) der Volksschule bilden die Primarstufe, die folgenden drei Jahre die Sekundarstufe I.

BMV-Unterricht

² Der BMV-Unterricht ist in den Schulen Grauholz integriert. Das Modell und die Einzelheiten sind in einem Konzept festgehalten.

Blockzeiten

³ Am Vormittag werden einheitlich Blockzeiten gemäss kantonalen Vorgaben in allen Stufen geführt.

Sekundarstufe I

⁴ Die Sekundarstufe I gliedert sich in Real- und Sekundarklassen oder in deren Verbindungen.

Übertritt

⁵ Der Übertritt in die Sekundarstufe I erfolgt gemäss kantonalen Bestimmungen.

Mittelschulvorbereitung

⁶ Die Mittelschulvorbereitung wird in Sekundarklassen mit zusätzlichem Unterricht angeboten.

Gymnasialer Unterricht

⁷ Den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr besuchen die Schülerinnen und Schüler in einer Quarta des Gymnasiums.

Tagesschule

Art. 7

Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl führt eine Tagesschule. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Aufgabenhilfe

Art. 8 ¹

Die Schulen Grauholz stellen die Organisation einer Aufgabenhilfe für Kinder sicher, deren Eltern aus beruflichen, sprachlichen oder vergleichbaren Gründen die Aufsicht beim Erledigen der Hausaufgaben nicht selbst übernehmen können.

¹ Aufgehoben GRB 526 / 09.09.2019

Schulbibliothek	Art. 9 Die Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Bäriswil und Mattstetten können eine Schulbibliothek betreiben.
Freiwilliger Schulsport	Art. 10 Die Gemeinde Urtenen-Schönbühl bietet den freiwilligen Schulsport an.
Schulärztlicher Dienst	Art. 11 Die Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Bäriswil und Mattstetten organisieren den schulärztlichen Dienst nach den kantonalen Vorschriften.
Schulzahnärztlicher Dienst	Art. 12 Die Gemeinden Urtenen-Schönbühl, Bäriswil und Mattstetten organisieren den schulzahnärztlichen Dienst nach den kantonalen Vorschriften. Einzelheiten regeln die Gemeinden auf dem Verordnungsweg.

III. Organe und Behörden

Schulorgane	Art. 13 Es bestehen folgende Schulorgane a) der Gemeinderat, b) die Schulkommission, c) die Hauptschulleitung, d) die Schulleitungen (inkl. Hausvorstände), e) die Tagesschulleitung, f) das Sekretariat Bildung, g) der Schulsozialdienst.
	Gemeinderat der Sitzgemeinde
Aufgaben	Art. 14 Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen seiner Kompetenzen, auf Antrag der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers Bildung, insbesondere über
Angebot, Schulmodell	a) grundlegende Erweiterungen des Bildungsangebots, Wahl des Schulmodells,
Wahlen	b) Ernennung der Hauptschulleitung unter Einbezug der Schulkommission,
Sekretariat Bildung	c) Ernennung der Mitarbeitenden Sekretariat Bildung auf Antrag der Schulkommission unter Einbezug der Hauptschulleitung,
Schulsozialarbeitende	d) Ernennung der Schulsozialarbeitenden auf Antrag des Departements Soziales unter Einbezug der Schulkommission und der Hauptschulleitung,
Tagesschulleitung	e) Ernennung der Tagesschulleitung auf Antrag der Schulkommission unter Einbezug der Hauptschulleitung,

<i>Schulhauswarte</i>	f) Ernennung der Schulhauswarte für die Anlagen in Urtenen-Schönbühl unter Einbezug der Schulkommission, der Hauptschulleitung und der Bauverwaltung (die Anschlussgemeinden wählen die Schulhauswarte für die Schulanlagen auf ihrem Gemeindegebiet selber),
<i>Verträge mit anderen Schulgemeinden</i>	g) Verträge mit anderen Schulträgerschaften, worin alle organisatorischen Fragen, einschliesslich Schulgeld, zu regeln sind,
<i>Weiterführende Schulen</i>	h) Verträge, einschliesslich einer Finanzierungsbeteiligung, mit weiterführenden Schulen und Anbietern,
<i>Beiträge</i>	i) freiwillige Beiträge an Schulgelder und Lehrmittel,
<i>Schulkommission</i>	j) einen Funktionsbeschrieb für die Schulkommission,
<i>Erlass von Verordnungen</i>	k) den Erlass von Verordnungen für die Tagesschule, die Elternmitwirkung, die Schulzahnpflege, den schulzahnärztlichen Dienst,
<i>IBEM</i>	l) Wahl IBEM-Modell und –Konzept auf Antrag der Schulkommission in Zusammenarbeit mit IBEM-Leitung und Hauptschulleitung,
<i>Informatik</i>	m) Ernennung der Informatikverantwortlichen auf Antrag der Schulkommission unter Einbezug der Hauptschulleitung.

Schulkommission

<i>Schulkommission Grundsatz</i>	<p>Art. 15</p> <p>¹ Die Schulkommission ist Aufsichtsorgan der Volksschule. Ihr obliegt die strategische Führung der Schulen.</p> <p>² Sie ist grundsätzlich zuständig für alle Aufgaben und Befugnisse, die ihr gemäss kantonaler Schulgesetzgebung übertragen sind.</p>
<i>Zusammensetzung</i>	<p>³ Die Schulkommission besteht inkl. der Präsidentin/des Präsidenten und je zwei Vertretungen der Gemeinden Bärswil und Mattstetten aus acht Mitgliedern.</p> <p>Die vier Mitglieder aus Urtenen-Schönbühl werden im Proporzverfahren an der Urne gewählt. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird ihrer bzw. seiner Liste als Sitz in der Proporzwahl angerechnet (Art. 70 Abs. 1 Abstimmungs- und Wahlreglement).</p>
<i>Urnenwahl Sitzgemeinde</i>	
<i>Sitze Anschlussgemeinden</i>	<p>⁴ Die Gemeinden Bärswil und Mattstetten ordnen ihre Vertretung direkt ab. In der Regel ist dies das Gemeinderatsmitglied mit dem Ressort Bildung und je eine weitere Person.</p>
<i>Präsidium</i>	<p>⁵ Präsidentin/Präsident der Schulkommission ist die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher Bildung und Jugend des Gemeinderates Urtenen-Schönbühl.</p>
<i>Stichentscheid</i>	<p>⁶ Bei Stimmengleichheit kann das Präsidium vom Recht des Stichentscheids Gebrauch machen.</p>
<i>Konstituierung</i>	<p>⁷ Die Schulkommission konstituiert sich im übrigen selbst.</p>

Aufgaben

Art. 16

¹ Die Aufgaben der Schulkommission ergeben sich aus der übergeordneten Gesetzgebung, der Gemeindeordnung und diesem Reglement.

² Die Kommission behandelt und regelt alle Belange, welche die Schulen Grauholz betreffen.

³ Sie kann Aufgaben zur Vorbehandlung an die Hauptschulleitung oder an das Sekretariat Bildung delegieren.

⁴ Die Schulkommission beschliesst insbesondere über

- a) den Antrag zur Ernennung der Hauptschulleitung durch den Gemeinderat,
- b) Ernennung der Schulleitungen unter Einbezug der Hauptschulleitung,
- c) den Aufgaben- und Kompetenzbeschrieb für die Hauptschulleitung, die Schulleitungen und die Hausvorstände,
- d) den Antrag zur Ernennung der Mitarbeitenden Sekretariat Bildung unter Einbezug der Hauptschulleitung,
- e) den Funktionsbeschrieb der Mitarbeitenden Sekretariat Bildung,
- f) den Antrag zur Ernennung der Tagesschulleitung unter Einbezug der Hauptschulleitung,
- g) Kenntnisnahme von der Ernennung der Mitarbeitenden der Tagesschule durch den Tagesschulausschuss bestehend aus Mitglied Schulkommission, Mitglied Schulleitung und Tagesschulleitung,
- h) die Funktionsbeschriebe der Leitung und der Mitarbeitenden der Tagesschule mit und ohne pädagogische Aufgaben.

Hauptschulleitung und Schulleitungen

Schulleitung Grundsatz

Art. 17

¹ Die Schulleitung ist grundsätzlich zuständig für alle Aufgaben und Befugnisse, die ihr gemäss kantonaler Gesetzgebung über die Schule übertragen sind.

Aufgaben

² Die Aufgaben der Hauptschulleitung, Schulleitungen und Hausvorstände werden von der Schulkommission in einem Aufgaben- und Kompetenzbeschrieb geregelt. Sie bestimmt darin insbesondere, welche Aufgaben nach kantonalen Erlassen über die Volksschulen an die Schulleitung delegiert werden.

³ Der Schulleitungskonferenz obliegt die operative, d. h. die pädagogische und betriebliche Führung der Schulen Grauholz.

⁴ Die Anstellung von Lehrpersonen obliegt den Schulleitungen, zusammen mit dem zuständigen Mitglied der Schulkommission.

Schulleitung
Zusammensetzung

Art. 18

¹ Die Schulen Grauholz werden durch eine Hauptschulleitung geführt. Die Hauptschulleitung ist – zusammen mit 1 - 2 Schulleitungen – selber auch Schulleitung. In den Schulen Bärswil und Mattstetten ist je ein Hausvorstand angestellt.

² Die Pflichten, Zuständigkeiten und Verantwortungen der Hauptschulleitung, der Schulleitungen und der Hausvorstände regelt die Schulkommission im Funktionendiagramm und in den Pflichtenheften.

³ Der Gemeinderat kann andere organisatorische Lösungen festlegen.

Lehrerkonferenz

Art. 19

¹ Die Lehrerkonferenz ist ein Führungsinstrument für Hauptschulleitung und Schulleitung. Die Lehrerkonferenz ist ein beratendes und unterstützendes Gremium für die Schulleitung.

² Die Bildung von Lehrerteilkonferenzen ist Sache der Schulleitungen.

Tagesschulleitung

Art. 20

Der Tagesschulleitung obliegt die operative Führung der Tagesschule. Die Aufgaben der Tagesschulleitung werden von der Schulkommission in einem Aufgaben- und Kompetenzbeschrieb festgehalten.

Sekretariat Bildung

Sekretariat Bildung
Funktion und Aufgaben

Art. 21

¹ Das Sekretariat Bildung befasst sich als zentrale Verwaltungsinstanz mit den Aufgaben des Bildungs- und Erziehungswesens, deren Behandlung nicht durch kantonale Vorschriften oder durch dieses Reglement anderen Instanzen vorbehalten ist.

² Das Sekretariat Bildung unterstützt die Schulkommission, ihre Präsidentin/ihren Präsidenten und die Schulleitung in administrativen Belangen. Es ist fachlich der Schulkommission, administrativ dem Gemeinderat unterstellt.

³ Für die Bewilligung zweckfremder Benutzung von Schulräumen in der Sitzgemeinde ist das Sekretariat Bildung zuständig. Für die Bewilligung von zweckfremder Nutzung der Turnhallen und des Lee-Saals ausserhalb der Schulzeit ist die Gemeindeverwaltung zuständig. In Bärswil und Mattstetten sind die Gemeinden für die entsprechenden Bewilligungen selber zuständig.

Schulsozialdienst

Schulsozialdienst
Funktion und Aufgaben

Art. 22

¹ Der Schulsozialdienst ist ein präventives und familienunterstützendes Angebot der Schulen Grauholz. Er ist dem Departement Soziales und Gesundheit zugeordnet.

² Der Schulsozialdienst bietet bei sozialen Problemen wirkungsvolle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Eltern. Er leistet einen Beitrag zur Verbesserung des Lernumfeldes und des sozialen Wohlbefindens an den Schulen. Er begleitet und fördert die soziale Integration der Schülerinnen und Schüler.

³ Der Schulsozialdienst ist als eigenständige Fachstelle in den Schulbetrieb integriert und bietet eine Anlaufstelle direkt in der Schulanlage an.

⁴ Der Schulsozialdienst arbeitet interdisziplinär und vernetzt mit Lehrpersonen, Schulleitung, Schulkommission, Erziehungsberatung, Jugendarbeit, Sozialdienst und weiteren Fachstellen der Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe zusammen.

IV. Schulhauswarte der Sitzgemeinde

Schulhauswarte
Unterstellung und Ernennung

Art. 23

¹ Die Schulhauswarte, Hauptschulleitung, Schulleitungen und Lehrerschaft sind zur gegenseitigen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit verpflichtet.

² Der Gemeinderat regelt die Ernennung und Unterstellung der Schulhauswarte für die Anlagen auf dem Gebiet der Sitzgemeinde. Ihre Aufgaben und Befugnisse werden von der Hauptschulleitung und der Bauverwaltung in Zusammenarbeit festgelegt.

V. Elternmitwirkung

Elternmitwirkung
Zusammenarbeit

Art. 24

¹ Im Sinne des Volksschulgesetzes sind Schulbehörden, Hauptschulleitung, Schulleitungen, Lehrpersonen und Eltern zur gegenseitigen Zusammenarbeit verpflichtet.

Elternrat

² Die Eltern sind im Elternrat vertreten.

³ Der Gemeinderat regelt die Elternmitwirkung der Schulen Grauholz in einer Verordnung.

VI. Allgemeine Bildungsbestrebungen

Unterstützung von Angeboten

Art. 25

¹ Die Gemeinde kann allgemeine Bildungsbestrebungen, wie kulturelle Angebote für Schülerinnen und Schüler oder Spielgruppen, unterstützen.

² Die Gemeinde unterstützt die Musikschule Moossee.

³ Eine Vernetzung verschiedenster Institutionen aus den Bereichen Bildung und Jugend ist anzustreben.

VII. Amtsgeheimnis

Amtsgeheimnis

Art. 26

Die Pflicht der Verschwiegenheit richtet sich nach der Volksschulverordnung und der Gemeindeordnung.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Wahlen

Art. 27

¹ Die Schulkommission wird gemäss Artikel 15 dieses Reglements im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen erstmals auf den 1. Januar 2017 gewählt.

² Hauptschulleitung und Schulleitungen werden gemäss Artikel 17 dieses Reglements vom Gemeinderat, resp. von der Schulkommission auf den 1. August 2017 gewählt.

Aufhebung von Erlassen

Art. 28

Das Reglement über die Schulorganisation vom 29. Mai 2008 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 29

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Urtenen-Schönbühl auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Beschlossen in der Sitzgemeinde Urtenen-Schönbühl durch die Gemeindeversammlung am 22. März 2016.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Uli Scheidegger sig. Hansjörg Lanz

Anschlussgemeinden: Übertragungsbeschlüsse

Die beiden Anschlussgemeinden Bäriswil und Mattstetten haben ihre Schulreglemente ordnungsgemäss aufgehoben und stellen sich unter das Schulreglement der Sitzgemeinde Urtenen-Schönbühl.

Gemeinde Bäriswil, Beschluss Gemeindeversammlung vom 30. November 2015

Gemeinde Mattstetten, Beschluss Gemeindeversammlung vom 11. Februar 2016.

Auflagebescheinigung

Das vorliegende Reglement wurde vom 19. Februar bis 22. März 2016 vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt (Art. 37 Kant. Gemeindeverordnung). Die Auflage wurde im Fraubrunner Amtsanzeiger Ausgaben Nrn. 7, 9 und 11/2016 ordentlich publiziert.

Urtenen-Schönbühl, 8. April 2016

Richtigkeit der Angaben bescheinigt

Gemeindeschreiber:

sig. Hansjörg Lanz